



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

**per E-Mail an:**

Vorsitzender des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1119

Ihr Schreiben vom  
13.03.2023

Unser Zeichen  
LRH 302

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8979

Datum  
17.03.2023

**Schriftliche Anhörung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Drucksache 20/677)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Landesorganbesetzungsgesetzes danken wir Ihnen.

Das Ziel, Chancengleichheit für Frauen und Männer zu fördern, unterstützt der Landesrechnungshof.

Ungeachtet dessen möchten wir zu § 4 LOrgBG-E folgenden Hinweis geben:

Die Regelung erweckt den Eindruck, dass bei der Besetzung von Geschäftsführungen landeseigener Unternehmen vorrangig der Grundsatz der geschlechterparitätischen Besetzung anzuwenden sei und das Prinzip der Bestenauslese nur ausnahmsweise zum Tragen käme bzw. diesbezüglich ein sehr weitreichendes Ermessen bestehe („Kann-Bestimmung“).

Dass dies nicht der Fall sein soll, wird erst aus den umfassenden Erläuterungen im Vorblatt und in der Gesetzesbegründung, unter anderem auch auf Seite 7 unter Buchstabe F., deutlich. Um dem Grundsatz der Normenklarheit besser Rechnung zu tragen, regt der Landesrechnungshof an, die Formulierung im Gesetzestext zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Albrecht